

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Sechzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

anzufuchen/ welcher Pflichtheil ihnen auch nicht von der Eltern Absterben/ sondern der Zeit an/ zu welcher dergleichen unziemliche Übergaben und Schenkungen vorgangen/ angeschlagen und gerechnet werden sollen.

Der Fünffzehende Titul.

Von dem Pflicht- oder Rechttheil/ so die Kinder ihren Eltern zu verlassen schuldig sind.

Deweil nicht allein die Eltern ihren Kindern sondern auch hinwiderum die Kinder ihren Eltern alle Kindliche Liebe und Treu / äußerstem Vermögen nach / zu erzeigen in allweg schuldig/ So wollen Wir / daß die jenige Testirende Personen / welche keine eigene Eheliche Kinder oder Enckel / aber noch Eltern im leben haben/ denselben gleicher gestalt ihren Pflichtheil zuverordnen und zu verlassen schuldig seyn. Und soll solcher Pflichtheil / auff den dritten Theil des Testirenden Kinds oder Enckels Verlassenschaft / so nach seinem Absterben über die schulden vorhanden ist / gemäßiget werden.

s. I.

Wann aber in auffsteigender ungleichen Linie / mehr Eltern vorhanden / so ist solcher Pflichtheil / dem nähern Grad zugehörig / ob gleich ein oder mehr Personnen in solchen gefunden würden / dann solcher dritte Theil der Legitimæ, kommt allezeit auff ein oder mehr Personen in gleichem nähern Grad/ und werden die weitesten davon außgeschlossen.

Der Sechzehende Titul.

Von Pflichtheil / so die Eheleuth einander zu verlassen schuldig sind.

Deweil nicht minder Christliche Eheleut einander alle Lieb und Treu zuerzeigen schuldig/ So wollen Wir / daß sie solche einander auch in Sachen / ihre zeitliche Haab und Nahrung betreffend / erweisen / und keines das ander / ohne Ursachen / von seiner

seiner Verlassenschaft gänglich aufschliesse / und damit auch dis
orts / was und wie vil? ein Ehegemächt dem andern zuverlassen
schuldig seyn solle / eine gewisse Verordnung gemacht werde:
So befehlen Wir hiemit / daß die jenige Eheleut / welche keine
Ehliche Kinder und Leibserben haben / in ihren Testamenten,
so sie eins auffzurichten begehren / den dritten Theil ihres zuge
brachten / und in wehrender Ehe ererbten Guts / von dem errun
genen und gewonnenen aber / das Weib dem Mann / von ihrem
dritten Theil / derselben Erzungenschaft den halben Theil / der
Mann aber von seinen zweyen Theilen derselben / dem Weib
den dritten Theil eigenthumblich zuverlassen schuldig seyn / das
übrige ihres gefallens sonst anderwärts zuverschaffen macht ha
ben sollen / es wäre dann / vorhin in der Heuraths-abred / ein
anders verschafft und verordnet worden.

S. I.

Wann aber Kinder vorhanden / und der Ehemann vor sei
nem Weib mit tod abgehet / so soll von dem erzungenen und ge
wonnenen Gut / der Mutter gleicher gestalt der dritte Theil ge
bühren: aber im widrigen fall / dem Mann / wann er sein Weib
überlebt / zweyen Theil / und den Kindern nur ein Theil von sol
chem / es sey gleich fahrends oder ligends / zuständig seyn. Es
mag auch dises kein Ehegemächt dem andern / durch Testament
oder andern letzten Willen entziehen.

Der Sibenzehende Titul.

Ursachen / derentwegen die Eltern ihre Kinder
oder Encklin enterben mögen.

Dieweil die Eltern ihren Kindern / wie oben
Anregung beschehen / alle Lieb und Treu / und Guts
zuerzeigen / natürlicher Pflicht und Schuldigkeit
nach / verbunden / So ist ihnen nicht zuclassen /
dieselbe / ohne Ursachen / ihres gefallens zuenterben / sondern es
werden hierzu hochwichtige Bewegnussen und Ursachen erfor
dert / welche / damit sie Unsern Underthanen bekandt werden /
sind dieselbige allhier kürzlich gesetzt.

S. I.

Erstlich / wann ein Kind seine Eltern freventlich geschla
gen /